

Zügel mehr stark genug sein werden, um die einmal gewährte Erlaubnis zur Ehescheidung innerhalb bestimmter Grenzen zu halten. Groß ist wahrhaftig die Macht des Beispiels, aber größer noch die der Leidenschaft. Infolge dieser Anreizungen wird es dahin kommen, daß das Verlangen nach Ehescheidung täglich weiter um sich greift und in viele Herzen eindringt gleich einer ansteckenden Seuche oder einem mächtigen Strom, der die Dämme durchbricht und das Land überschwemmt“ (Zit. von P. Pius XI. im Rundschreiben „Casti connubii“ vom 31. Dez. 1930; A. A. S. XXII, pag. 575).

Schwaz (Tirol)

P. Dr. Pax Leitner O. F. M.

Pfarrmesse und Bination. Pfarrer H. in X. hält auf Grund der Binationsvollmacht an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen in seiner Pfarrkirche doppelten Gottesdienst mit jedesmaliger Predigt. Da seine Pfarre klein und seine Einkünfte gering sind, glaubt er sich berechtigt, für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen und für sich zu behalten. Er betrachtet dieses als eine ihm gebührende Entschädigung für den durch die Abhaltung von zwei Gottesdiensten bekundeten Eifer. Seine Vorgänger hätten ja immer nur einen Gottesdienst abgehalten. Er bekomme ja ohnedies für die Pfarrmesse nichts. Es sei zuviel verlangt, daß er als Pfarrer für zwei am Sonntag zelebrierte Messen nicht einmal ein Stipendium annehmen und behalten dürfe. Pfarrer H. hat diese „Praxis“ seit vier Jahren geübt. Was ist dazu zu sagen?

Die theoretische Seite dieser Frage hat P. Gerard Oesterle in dieser Zeitschrift mehrmals und gründlich behandelt (Jg. 1935, 750—769; 1938, 687—691; vgl. 509—513). Zum Verständnis des obigen Falles soll hier nur das Wichtigste kurz in Erinnerung gebracht werden. Wegen verschiedener im Mittelalter vorgekommener Mißbräuche erließ die Kirche im Laufe der Jahrhunderte strenge Verbote gegen das öftere Zelebrieren der Geistlichen an einem Tage (so z. B. Innozenz III. c. 3 X 3,41). Es sollte dadurch der Habgier und Gewinnsucht ein Riegel vorgeschoben werden. Zwar hat Papst Benedikt XIV. in der Bulle „Quod expensis“ vom 26. 8. 1748 (CJC Fontes II, n. 391) für Spanien und Portugal und die ihnen untergebenen Provinzen sämtlichen Welt- und Ordensgeistlichen gestattet, am Allerseelentage drei hl. Messen zu lesen (von Benedikt XV. wurde das Privileg am 10. 8. 1915 auf die ganze Kirche ausgedehnt; AAS VII, 401 ff.), aber dabei hat er die Einschränkung gemacht, daß zwei dieser Messen ohne Stipendium für die Armen Seelen zu applizieren seien. Dieselbe Einschränkung bezüglich der Stipendien pflegte die Konzilskongregation bei Gewährung von Binationsindulgenzen zu machen, wie z. B. in der Entscheidung an den Bischof von Cambrai vom 25. 9. 1858 (CIC Fontes VI, n. 1467) und in ähnlichen Fällen. Dieses Verbot der mehrmaligen Stipendienannahme bei öfterer Zelebration am Tage, von dem noch Moralisten wie Alphons, Billuart u. a. schweigen, wurde in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dem Wege der Gewohnheit

allgemeines Recht (Many, *Praelectiones de Missa*, Paris, 1903, n. 58; M. a Coronata, *De Sacramentis*, Taurini-Romae 1943, n. 260). Nach geltendem Recht (can. 806) darf ein Priester (mit Ausnahme von Weihenachten und Allerseelen) nur auf Grund eines Apostolischen Indultes oder einer Erlaubnis des Ortsordinarius mehr als einmal am Tage zelebrieren. Der Ortsordinarius kann nur die Bination erlauben, und zwar bloß dann, wenn nach seinem klugen Ermessen ein beträchtlicher Teil der Gläubigen wegen Priestermangels an Sonn- und gebotenen Feiertagen keiner Messe beiwohnen könnte. Wenn ein Priester von dieser Erlaubnis Gebrauch macht und durch die Applikation einer Messe (die Reihenfolge ist dabei gleichgültig) eine Gerechtigkeitspflicht erfüllt, so darf er für die Applikation der anderen Messen (mit Ausnahme des Weihnachtstages) kein Stipendium annehmen (can. 824, § 2). Eine Gerechtigkeitspflicht liegt z. B. vor bei Übernahme eines Manualstipendiums (Innominatkontrakt: *do ut facias*), beim Fruchtgenuß von Meßstiftungen und insbesondere bei der dem Pfarrer obliegenden Pflicht der *applicatio pro populo*. Die Zelebration der hl. Messe für die Pfarrgemeinde ist nicht nur und in erster Linie eine Gegenleistung des Pfarrers für die aus dem Pfarrbenefizium bezogenen Einkünfte (*beneficium propter officium*) und ist nicht von deren Größe und Zahl abhängig. Sie ist vor allem mit dem Hirtenamte des Seelsorgers verbunden und geht, wie das Tridentinum (Sess. XXIII, c. 1 de ref.) mit Berufung auf Hebr 5, 1—3 sagt, auf göttliches Gebot zurück. Sie betrifft zwar unmittelbar und absolut den Diözesanbischof (can. 339), mittelbar und bedingungsweise (sobald ihm die Seelsorge unter der Leitung des Bischofs nach den Bestimmungen des Kirchenrechts übertragen ist) aber auch den Pfarrer (can. 466, § 1; vgl. Leo XIII. in der Bulle „*In suprema*“ vom 10. 6. 1882, CJC Fontes III, n. 585, Abs. 7). Zur *applicatio pro populo* sind auch Nichtbenefiziaten, wie z. B. der Pfarrprovisor (can. 473, § 1) und der Pfarrvikar einer inkorporierten Pfarre (can. 471, § 4), verpflichtet. Wenn ein Pfarrer also die Messe für die Pfarrgemeinde appliziert hat, so muß er die anderen Messen am selben Tag ohne Stipendium feiern. Nicht verboten aber ist, durch Applikation dieser Messen einer Pflicht der Liebe oder Treue nachzukommen oder dadurch ein Gelübde oder einen Befehl eines Oberen zu erfüllen. Außerdem darf man die Binationsmesse auch zur Applikation für ein verstorbenes Mitglied einer Ordensgesellschaft oder eines Priestervereines benutzen. Ferner darf man, wie can. 824, § 2, ausdrücklich sagt, *ex titulo extrinseco*, d. i. aus einem äußeren, nicht in der Zelebration der Messe selbst gelegenen Grunde eine Entschädigung annehmen. Das war gewohnheitsrechtlich schon vor dem CJC üblich (vgl. SCC in Treviren. vom 23. 3. 1861, CJC Fontes, n. 4192). In diesem Falle wird nämlich die Entschädigung nicht als Stipendium für die Applikation der Messe, sondern als Gegenleistung für körperliche Bemühungen, die äußerlich mit der Zelebration verbunden sind, gegeben. Solche äußere Titel sind z. B. die späte Stunde der Zelebration, Gesang des Priesters bei der Messe, weite

Entfernung der Zelebrationskirche, Unterbrechung wichtiger Geschäfte und damit verbundener Zeit- oder Verdienstentgang usw. Zu beachten ist hiebei, wie F. Cappello (*De Sacramentis*, vol. I., ed. 4., n. 648) sagt, daß man nicht mehr verlangen darf, als den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, und daß man nicht zu den erwähnten Mehrleistungen schon aus einem anderen Rechtsgrunde verpflichtet ist.

Der Hl. Stuhl pflegt in neuerer Zeit den Ordinarien für ihre Diözesen auf Ansuchen das Indult zu gewähren, daß Priester für die Applikation der Binationsmesse zu Gunsten gewisser Diözesanzwecke (z. B. des Priesterseminars) ein Stipendium annehmen oder auf die Intention des Bischofs die Messe applizieren können. Der Bischof kann (aber muß nicht) auf Grund dieses Indultes die binierenden Priester seiner Diözese (auch die Exempten, falls sie von ihm die Binationsvollmacht erhalten haben) zur Annahme eines Stipendiums für die Binationsmesse oder zur Applikation auf seine Intention verpflichten (vgl. G. Oesterle in dieser Zeitschrift, Jg. 1935, 759 ff.). Wenn der Zelebrant für die Binationsmesse ein Stipendium erhalten hat, so muß er es dann in Analogie zu can. 840, § 1, an den Ordinarius abliefern (vgl. SCC 27. 2. 1905, CJC Fontes VI, n. 4322). Der Bischof kann nicht allgemein die Erlaubnis geben, daß binierende Priester den die Diözesantaxe übersteigenden Betrag für sich behalten (SCC in Causa Viglevanen. 8. 5. 1920, AAS XII, 538). Nur wenn der Priester einen der oben erwähnten „äußeren Titel“ für sich geltend machen kann, kann ihm der Bischof mit Zustimmung Roms gestatten, den die Diözesantaxe übersteigenden Teil des Binationsstipendiums als Entschädigung für sich zu behalten. Das gleiche ist der Fall, wenn das Binationsstipendium einen Teil des pfarrlichen Einkommens bildet (SCC in Causa Paderborn. AAS X, 369 ff.). Von sich aus darf der Pfarrer den Mehrbetrag nur dann behalten, wenn mit moralischer Sicherheit feststeht, daß dieser vom Stipendiumgeber mit Rücksicht auf die Person des Zelebranten oder wegen besonderer Mühewaltung gespendet wurde (SCC in Causa Lugdunen. 31. 1. 1880, ASS XIII, 256; vgl. G. Oesterle, a. a. O., Jg. 1938, S. 512).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß P f a r r e r H. mit der Applikation der Pfarrmesse ohne Stipendium kein Werk der Übergebühr vollbrachte, da er als ordentlicher Seelsorger ohnehin dazu verpflichtet war. Ebenso kann man es auch nicht als besonderes Verdienst bezeichnen, wenn der Pfarrer an den Sonn- und gebotenen Feiertagen von der Binationsvollmacht Gebrauch machte, während seine Vorgänger dies unterlassen haben. Denn wie die SCC in einem Erlaß vom 13. 11. 1937 ad II. (AAS XXX, 101) sagte, ist der Pfarrer kraft seines Amtes zur Bination an Sonn- und gebotenen Feiertagen verpflichtet, wenn das Wohl des Volkes es verlangt (can. 806, § 2). Pfarrer H. durfte von sich aus für die Binationsmesse weder ein Stipendium annehmen und behalten noch durfte er sonst dafür eine Entschädigung auf Grund eines äußeren Titels beanspruchen, da er den zweiten Gottesdienst nur in der gleichen Kirche zu halten hatte, es sei denn, daß man

das Singen eines sog. Amtes in diesem Falle als besondere Mühewaltung bezeichnen könnte. Wenn der Bischof auf Grund des römischen Indultes die Einsendung aller Binationsstipendien zu Gunsten des Diözesanpriesterseminars verlangte, dann hatte Pfarrer H. dem Befehle so nachzukommen, daß er den ganzen, auf den Priester entfallenden Stipendienbetrag übersandte, auch wenn er die Diözesantaxe überstieg. Nur wenn es sicher gewesen wäre, daß der Stipendienggeber mit Rücksicht auf die Person des Pfarrers oder auf besondere mit dem Binationsgottesdienst verbundene Mühen ein höheres Stipendium bezahlt hatte, dann hätte der Pfarrer den über die Diözesantaxe hinausgehenden Überschuß für sich behalten können. Sonst hätte er dies nur mit Erlaubnis des Bischofs tun dürfen, vorausgesetzt, daß ein „äußerer Titel“ nachweisbar gewesen wäre. Wenn Pfarrer H. mala fide gehandelt hat, dann hat er sich durch die unerlaubte Annahme und Zurückhaltung der Binationsstipendien schwer versündigt. Den Stipendiengebern aber ist er nicht zur Restitution verpflichtet, da die Applikationen trotz des entgegenstehenden kirchlichen Verbotes ja gültig waren und die Stipendienggeber keinen Schaden erlitten haben. Wohl aber ist Pfarrer H. verpflichtet, die Gesamtsumme der seit vier Jahren unrechtmäßig gegen den Befehl des Bischofs zurückbehaltenen Binationsstipendien an das Ordinariat zu Gunsten des Priesterseminars zurückzuerstatten. Der Bischof kann ihm die Rückerstattung dieser Summe nicht ohneweiteres erlassen, da die Binationsstipendien von der Konzilskongregation, die das Indult gewährt hat, für die Zwecke des Priesterseminars bestimmt sind. Wenn der Pfarrer arm ist und insbesondere wenn er bei seinem Vorgehen bona fide war, dann ist es recht und billig, daß der Bischof ihm sonst eine Hilfe aus Diözesanmitteln zukommen läßt.

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Der Ort der Frauenbeichte. Der Redaktion wurden die folgenden zwei Fälle zur Lösung vorgelegt.

1. Eine Frau kommt zu dem aushelfenden fremden Priester auf das Zimmer und bittet, dort beichten zu dürfen, da sie Hemmungen habe, in den Beichtstuhl zu gehen. Darf der Priester ihre Beichte im Zimmer entgegennehmen und kann er sie gültig und erlaubt absolvieren, wenn sonst alle Voraussetzungen gegeben sind?

Die Gültigkeit der Absolution steht außer Zweifel und ist in diesem Falle vom Orte der Beichte völlig unabhängig. Es handelt sich bloß um die Erlaubtheit. Nach can. 910, § 1, dürfen Beichten von Frauen außerhalb des Beichtstuhles nicht gehört werden, außer bei Krankheit oder einer anderen wirklichen Notwendigkeit und unter Anwendung der vom Ortsordinarius vorgesehenen Vorsichtsmaßregeln („nisi ex causa infirmitatis aliave verae necessitatis et adhibitis cautelis quas Ordinarius loci opportunas iudicaverit“). Da es sich in unserem Falle nicht um eine Beichte auf dem Krankenbette handelt, ist die Frage, ob eine „vera necessitas“ gegeben ist. Diese wird man